

LANDRATSAMT GÖPPINGEN
Umweltschutzamt

Bekanntmachung des Landratsamts Göppingen
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 22.1 Gau - 691.17

Bekanntgabe gemäß § 5 Absätze 1 und 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG:

Die Stadt Göppingen beabsichtigt südlich vom Ortskern Holzheim, angrenzend an die ortsansässigen Firmen ETG Entsorgung & Transport und L. Wackler, den Weilerbach zu renaturieren und die unerwünschte Bebauung auf Flurstück Nr. 946 rückgängig zu machen. Durch den Abriss eines Wohnhauses mit einer Grundfläche von ca. 110 m², einer Scheune mit ca. 70 m² und der am Bachufer vorhandenen Böschungsmauer mit einer Länge von ca. 15 Metern wird eine Renaturierung des Gewässers erzielt. Das Gesamtvorhaben stellt eine hydraulische und ökologische Verbesserung dar.

Maßnahmen an und in einem Gewässer sowie zum Schutz gegen Hochwasser zählen als „Ausbau eines Gewässers“ (§ 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) und bedürfen daher der Planfeststellung (§ 68 Absatz 1 WHG). Sofern für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann entsprechend § 68 Absatz 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Für das Vorhaben, die ökologische Durchgängigkeit des Weilerbachs wiederherzustellen, war gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Denn das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 UVPG):

1. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Anhand der in *Anlage 3 Nummer 2.3* zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (§ 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG).

Die Maßnahme tangiert keines der in *Anlage 3 Nummer 2.3* aufgeführten Schutzgebiete. Es liegen somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor mit der Folge, dass keine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die zweite Stufe der Prüfung, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, erübrigt sich somit.

2. Ergebnis der Vorprüfung

Zusammenfassend ergab die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, sodass keine UVP-Pflicht besteht. Dies bedeutet, dass mangels durchzuführender Umweltverträglichkeitsprüfung an Stelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden kann.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Göppingen, den 06.09.2018
Gez. Kerstin Gaugel